

**Tipps zu Einbauküchen in Mietwohnungen ■ Neues zur Spekulationssteuer bei selbstgenutzten Ferienwohnungen ■ Aus der Praxis: Medizintouristen vs. Wohnungseigentümer ■ Staffelmiete: Treuwidrige Berufung auf Schriftformverstoß! ■ Beilage: Unvollendete Baustellen des Gesetzgebers mit Relevanz bis 2021. Doch zuerst, liebe Leserin und lieber Leser, stellen wir Ihnen unseren neuen Ratgeber vor:**

Viel hilft viel, sagt schon der Volksmund. Und weil die SPD in ihren besten Zeiten einmal eine Volkspartei war, findet sich dieser Leitsatz auch in ihrem Wahlprogramm. Dort heißt es: „*Es ist Zeit für ein gutes Leben in der Stadt und auf dem Land. Wir wollen, dass Wohnraum bezahlbar bleibt. Wir werden deshalb die Mietpreisbremse verbessern und wieder mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen. Wir werden die zulässige Mieterhöhung nach einer Modernisierung begrenzen.*“ Doch die Praxis zeigt, die Mietpreisbremse ist eine gesetzgeberische Wunschvorstellung und wird es immer bleiben, solange die Nachfrage in Ballungs- und Schwarmstädten höher ist als das vorhandene Angebot. In **NRW** und **Schleswig-Holstein** steht die Mietpreisbremse daher auch schon auf der Kippe.

Ebenso richtig ist auch, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des „*Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs in angespannten Wohnungsmärkten*“ und wenige Wochen vor der Bundestagswahl noch immer Verunsicherung bei Mietern und Vermietern herrscht, wann, wie und wo die Mietpreisbremse zu beachten ist. Grund genug für uns, den ausführlichen Ratgeber Mietpreisbremse zu erstellen. Unser

Ratgeber erklärt Ihnen anhand vieler Praxisbeispiele, wann und wie die Mietpreisbremse zugreift, warum sie in der täglichen Praxis versagt und welche Sanktionen bei unzulässigen Mieten drohen. Ebenso erfahren Mieter, welche Rechte sie haben und was es mit der Mär von der möblierten Wohnung als 'rechtsfreier Raum' auf sich hat. In welchen Gebieten angespannte Wohnungsmärkte bestehen, legt jede Landesregierung selbst fest. Aktuell haben zwölf Bundesländer für über 300 Städte und Gemeinden die Miethöchstgrenze für Bestandswohnungen eingeführt. Wir sagen Ihnen wo und wie lange die Mietpreisbremse dort gilt.

Als 'immobilien intern'-Leser erhalten Sie die Broschüre im Rahmen Ihres Abonnements als PDF-Datei kostenfrei per E-Mail. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Ratgeber in gedruckter Form kostenpflichtig

(mit 20% Preisvorteil für Abonnenten und günstigen Staffelpreisen) zu erwerben, um ihn an Ihre Kunden oder Mandanten weiterzureichen. Beide Bestellmöglichkeiten sowie eine Übersicht aller weiterhin aktuellen und für Sie nützlichen Ratgeber finden Sie unter [www.markt-intern.de/marketing/alle-ratgeber](http://www.markt-intern.de/marketing/alle-ratgeber).



## Tipps zu Einbauküchen in Mietwohnungen

Hin und wieder schneidet der BFH alte Zöpfe ab. So hat der IX. Senat seine Auffassung geändert, wonach Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer **Einbauküche in einem vermieteten Immobilienobjekt** nicht mehr sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. Nach bisheriger Rechtslage waren die Aufwendungen für die Erneuerung der **Spüle** und des (nach der regionalen Verkehrsauffassung üblichen) **Herds** als wesentliche Bestandteile des Gebäudes als sofortiger Erhaltungsaufwand abziehbar (H 6.4 EStH 2015). Die Aufwendun-

gen für die **übrigen Küchenelemente** waren demgegenüber nur in Höhe der **AfA** zu berücksichtigen (Urteil vom 3.8.2016, Az. IX R 14/15 → [ii 25/16-02](#)).

Stattdessen sollen jetzt aufgrund der geänderten Verkehrsauffassung die kompletten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Einbauküche als „*eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut*“ mit einer Nutzungsdauer von **zehn Jahren** anteilig abgeschrieben werden. **Hinweis:** Trotz dieses eindeutigen Fingerzeigs aus München ist u. E. der Zehnjahreszeitraum keine starre Grenze. Abhängig von der Qualität der Küchenelemente und der Höhe der Anschaffungskosten kann z. B. eine „*preiswerte*“ Einbauküche auch über einen kürzeren Zeitraum abgeschrieben werden, wenn es dafür gute Gründe gibt, wie z. B. die intensive Nutzung durch eine Großfamilie.

### Dokumenten-Abruf für Abonnenten

Anklicken der mit einem markierten Dokumente in der Online-Version oder mit Eingabe der jeweiligen Abruf-Nummer unter [www.immobiliien-intern.de](http://www.immobiliien-intern.de)

Die Änderung der Rechtsprechung wurde in der Fachliteratur überwiegend als Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage gewertet. Als Reaktion darauf eröffnet das BMF in einem Schreiben vom 16.5.2017 (→ [ii 12/17-05](#)) Vermietern ein Wahlrecht, bei Erstveranlagungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2016 auch noch eine Besteuerung nach 'alter' Rechtslage herbeizuführen (wir hatten hierüber in der letzten Ausgabe berichtet). Bei genauer Betrachtung gibt es jedoch auch weiterhin noch Gestaltungspotenzial für **Sonderfälle**:

**Beispiel 1 (Standardmaß Küchen):** Küchenzeilen, die beliebig anderswo aufgebaut werden können und deren einzelne Bestandteile auch getrennt nutzbar wären, sind nicht als einheitliches Wirtschaftsgut zu beurteilen. Für diese ist weiterhin ein **Sofortabzug für Spüle und auch Herd** möglich, ggfls. auch als geringwertiges Wirtschaftsgut. Hier gilt

für nach dem 31.12.2017 angeschaffte Wirtschaftsgüter die neue 800 €-Grenze (bislang 410 €) **netto**.

**Beispiel 2 (Anschaffungsnaher Aufwand):** Die Erneuerung von Küchenelementen in einer Einbauküche wie Spüle und Herd innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anschaffung der Miet-Immobilie werden nicht in die 15%-Grenze einbezogen, da es sich wegen der Rechtsprechungsänderung nicht mehr um Erhaltungsaufwand handelt. Da die Anschaffungskosten für Spüle und Herd nur noch anteilig abziehbar sind, können andere Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen innerhalb der 15%-Grenze des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG sofort abgezogen werden.

**'immo'-Rat:** Bei der Frage der Wahlmöglichkeit sollten Sie von Ihrem Steuerberater genau durchrechnen lassen, mit welcher Variante Sie besser fahren.

## Aus der Praxis:

### Medizintourismus als WEG zulässige Wohnnutzung

Medizintourismus wird immer beliebter: Für die bestmögliche Behandlung fliegen wohlhabende Patienten rund um den Globus. Beliebte Klinikstandorte in Deutschland sind vor allem Hamburg und München. Die kurzfristige Beherbergung von Medizintouristen wird nicht nur medial gerne aufgegriffen, sie ist auch Gegenstand zahlreicher Rechtsstreitigkeiten (vgl. 'immo' 5/16 zur unzulässigen Untervermietung und Beilage zu 'immo' 2/17 zur Vermietung möblierter Wohnungen; Stichwort: „**Mietpreisbremse**“). Ein neues Kapitel aufgeschlagen hat das **LG München I** (Endurteil vom 8.2.2016, Az. 1 S 21019/14 → [ii 13/17-01](#)) in einem Klageverfahren, das vor allem WEG-Eigentümer und Hausverwalter interessieren dürfte: Die Klägerin, eine WEG, hatte in dem Verfahren vor dem AG verlangt, es einzelnen Eigentümern zu verbieten, Eigentumswohnungen kurzfristig als Ferienwohnungen an Touristen, die sich zur medizinischen Behandlung zumeist in Begleitung von Verwandten nach Deutschland begeben (sogenannte „**Medizintouristen**“), zu vermieten. Es handele sich um eine nach der Teilungserklärung zweckbestimmungswidrige Nutzung, so die WEG. Das AG hatte die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat die WEG ihren Antrag weiter verfolgt, zusätzlich aber noch 17 Hilfsanträge gestellt, mit denen konkrete Nutzungsweisen untersagt werden sollten. Davon waren nur zwei erfolgreich. Entscheidend für die Berufungsrichter war dabei die Rechtsprechung des **BGH** (Az. V ZR 72/10 u. V ZR 78/10), wonach auch eine Vermietung an Medizintouristen als kurzzeitige Nutzung von dem in der Teilungserklärung/Gemeinschaftsordnung (§ 8 WEG) zugewiesenen Zweck „**Wohnen**“ umfasst werde. Nach Ansicht des Landgerichts ist nicht darauf abzu-

stellen, dass die Eigentümer die Wohnungen gewerblich untervermieten. Allein die konkrete Nutzung zu Wohnzwecken, wenn auch jeweils nur kurzfristig, sei hier entscheidend.

**'immo'-Rat:** Warum waren dann zwei Hilfsanträge erfolgreich?, fragen Sie sich zu Recht. Ganz einfach. Nach § 14 Nr. 1 WEG darf jeder Wohnungseigentümer von seinem Sondereigentum nur in solcher Weise Gebrauch machen, dass keinem der anderen Wohnungseigentümer ein Nachteil erwächst, der über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidbare Maß hinausgeht. Diese Rechtsnorm ermöglicht es Ihnen, Anträge auf Unterlassung bestimmter genau bezeichneter Verhaltensweisen zu stellen. Voraussetzung ist, dass die übrigen Wohnungseigentümer in einem „**nicht hinzunehmenden Maße durch die zu verbietenden Verhaltensweisen beeinträchtigt werden**“. Hierzu ist es insbesondere notwendig, dass entweder **■ eine Wiederholungsgefahr** aufgrund von in der Vergangenheit erfolgten Beeinträchtigungen (Lärm, Emissionen) oder eine **■ Erstbegehungsgefahr**, also eine aufgrund objektiver Umstände unmittelbar bevorstehende erstmalige Beeinträchtigung, besteht. Nach Ansicht der Münchener Richter soll eine Wiederholungsgefahr angesichts der wechselnden Mieter regelmäßig nur dann vorliegen, falls entweder „**zwei Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Mietparteien der Beklagten dargelegt und ggf. bewiesen werden oder besondere Umstände bestehen, die darauf schließen lassen, dass aus dem Fehlverhalten einer einzigen Mietpartei auf eine Wiederholung durch zukünftige Mietparteien geschlossen werden kann**“. Dafür bedarf es zeitnaher Vorfälle.

## Spekulationssteuer beim Verkauf einer Ferienwohnung

Mal abgesehen von einer Vererbung oder Schenkung steht irgendwann im Leben jedes Eigentümers einer Ferienimmobilie der Verkauf auf der To-do-Liste. Da der Verkaufsprozess ebenso umfangreich wie der Einkauf ist, tut man

gut daran, dieses Vorhaben rechtzeitig und gründlich zu planen. Wie der Verkaufsprozess im Einzelnen erfolgreich ablaufen sollte, haben wir eingehend in der Beilage zu 'immo' 20/14 dargestellt.

Ein Punkt ist damals offengeblieben, über den wir nach Anfragen aus dem Leserkreis unbedingt sprechen müssen, weil er die Rendite des Objekts entscheidend beeinflusst: „Wann und wie greift der Fiskus beim Verkauf einer Ferienimmobilie zu?“ Klar ist, falls Sie ein vermietetes Objekt verkaufen, müssen Sie den Veräußerungsgewinn versteuern, falls zwischen Kauf und Verkauf weniger als zehn Jahre liegen. Für „ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken“ genutzte Immobilien gilt diese Spekulationsfrist dagegen grundsätzlich nicht (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Falls sich die Rechtsauffassung des **FG Köln** (Urteil vom 18.10.2016 (Az. 8K 3825/11 → **ii 13/17-02**) durchsetzt, soll das aber nicht für **selbst genutzte Ferienimmobilien** gelten, die im Privatvermögen gehalten werden. Im Streitfall verkaufte eine Kölner Steuerzahlerin vor Ablauf der Zehnjahresfrist ihre Ferienimmobilie auf Sylt, die sie gemeinsam mit ihrem Bruder zunächst an ihren Vater vermietet und zuletzt nur noch als privates Ferienhaus genutzt hatte. Die Finanzverwaltung argumentierte entgegen dem BMF-Schreiben vom 5.10.2000 („Zweifelsfragen zur Neuregelung der Besteuerung privater Grundstücksveräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG“ → **ii 21/00-01**), dass die Klägerin das Ferienhaus nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt

habe, sondern „nur zeitweilig zur Erholung“. Deshalb greife die Ausnahmeregelung für privat genutzte Immobilien nicht und der Veräußerungsgewinn sei zu besteuern.

Dagegen heißt es im BMF-Schreiben Rz. 22 aber ausdrücklich „... ein Wirtschaftsgut wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es vom Stpfl. nur zeitweise bewohnt wird, in der übrigen Zeit ihm jedoch als Wohnung zur Verfügung steht (z. B. Wohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnung; auf die Belegenheit der Wohnung in einem Sondergebiet für Ferien- oder Wochenendhäuser kommt es nicht an).“ Die Kölner Richter bestätigten dagegen die Auffassung des Finanzamts, das einen Gewinn von fast 2 Mio. € versteuern will, da sie an das BMF-Schreiben nicht gebunden sind. Dagegen legte die Klägerin Revision beim Bundesfinanzhof ein, der nun zu dieser Rechtsfrage das letzte Wort hat.

**'immo'-Rat:** Wer seine selbst genutzte Ferienwohnung oder ein Ferienhaus verkaufen will, sollte nach Möglichkeit außerhalb der 10-Jahresfrist veräußern oder hoffen, dass der BFH das FG-Urteil aufheben wird. Bis dahin können negative Bescheide unter Hinweis auf das BFH-Az. IX R 37/16 per **Einspruch** und Antrag auf **Ruhen des Verfahrens** offengehalten werden.

## Staffelmiete: Treuwidrige Berufung auf Schriftformverstoß!

„Man reicht den kleinen Finger, und der andere nimmt die ganze Hand“ oder auch „Trau, schau, wem“, sind Redensarten, die aus der Erfahrung geboren sind, nicht zu vertrauensselig zu sein. Um diese Erfahrung reicher ist auch eine Berliner Vermieterin. Ihre Mieter gerieten in finanzielle Schwierigkeiten und baten sie aus diesem Grund zweimal um die Aussetzung der vereinbarten Staffeln. Dem kam die Vermieterin durch einen formlosen Nachtrag zum Mietvertrag nach. Einige Zeit später machte die Vermieterin eine weitere Staffel geltend. Die Mieter meinten aber nunmehr, die im Mietvertrag getroffene Staffelmiete sei wegen Formverstoßes aufgrund der zwei formlosen Nachträge unwirksam. Die Vermieterin ließ dies nicht gelten und klagte auf Zahlung der durch die Staffel erhöhten Miete.

Das Problem: Die Vereinbarung einer Staffelmiete bedarf nach § 557 a Abs. 1 BGB ausdrücklich der **Schriftform**. Änderungen der Staffelmietvereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform. Grundsätzlich führt der Formmangel bei einer Änderungsvereinbarung dazu, dass auch der ursprünglich formwirksam abgeschlossene Vertrag der Schriftform entbehrt, weil wegen der Formungültigkeit der späteren Änderung der Gesamthalt des Vertrages nicht mehr in vollem Umfang von der Schriftform gedeckt ist. Schriftform nach § 126 BGB ist nicht gegeben, wenn die Parteien lediglich miteinander schriftlich kor-

respondieren (Dies reicht nur bei gewillkürter Schriftform nach § 127 BGB).

Also muss ein Rettungsanker her, wenn das Kind in den sprichwörtlichen Brunnen gefallen ist. Und den fanden die Richter des **LG Berlin** in ihrem Beschluss vom 16.8.2016 (Az. 67 S 209/16 → **13/17-03**) in der „Treu und Glauben“-Vorschrift § 242 BGB. Das Berufen auf einen Schriftformverstoß durch den Mieter sei dann treuwidrig, so die Richter, soweit der Verstoß auf einer nachträglichen Änderung des Vertrags beruhe, die einseitig ihn begünstige. So liege der Fall hier. Die Vermieterin habe zeitweilig auf die vollständige Geltendmachung und Durchsetzung der ihr aus der ursprünglichen Staffelmietvereinbarung zustehenden Zahlungsansprüche allein aus Nachsicht gegenüber den wirtschaftlich in Bedrängnis geratenen Mietern und ausschließlich auf deren Bitten verzichtet.

**'immo'-Rat:** Glück für die Vermieterin. Im Jahre 2004 hatte das **LG**

**Berlin** (Az. 65 S 75/04) noch entschieden: „Vereinbaren die Mietvertragsparteien Jahre nach Vertragsabschluss mündlich die Änderung einer Staffelmietsteigerung für ein Jahr, liegt hierin ein Verstoß gegen das Schriftform Erfordernis des § 557 a Abs. 1 BGB, mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt die Staffelmietvereinbarung insgesamt un-

### Praktiker-Tipp:

Seit der Mietrechtsreform 2001 ist die Laufzeit von Staffelmietverträgen nicht mehr auf zehn Jahre begrenzt. Jede Mietpreisstaffel darf, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, maximal 20% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen (§ 5 Abs. WiStG). Wird diese Grenze während der Vertragslaufzeit überschritten, wird die vereinbarte Zinsstaffel automatisch unwirksam. Bleibt die Miete hingegen hinter der tatsächlichen Mietpreisentwicklung zurück, ist die Vereinbarung über die gesamte Vertragslaufzeit wirksam.

wirksam wird. Dies gilt auch dann, wenn diese Änderung fälschlich als 'Aussetzung' bezeichnet wird.“ Vertrauen Sie

nicht auf Ihr Prozessglück, sondern wahren Sie die Schriftform bei Vertragsänderungen.

## Unter Dach und Fach – Aktuelles rund um die Immobilie

**Redaktionsgespräch:** Vor kurzem stellte sich MdB **Klaus-Peter Willsch** (CDU) den Fragen der 'markt intern'-Redakteure. Bekannt geworden ist er in der Vergangenheit durch seine kritische Haltung gegenüber der offiziellen Parteilinie. So standen denn auch bei seinem Besuch in Düsseldorf Themen wie die Entwicklung der Staatsschulden im EU-Raum, die Niedrigzinspolitik der EZB oder die Energiepreise auf der Agenda. Willsch kennt aber auch die Nöte von Selbständigen, die ihre Altersvorsorge über Immobilien oder Versicherungslösungen betreiben und macht sich seine Gedanken über die Blasenbildung bei Immobilien. Das vollständige Redaktionsgespräch mit ihm können Sie auf unserer Homepage nachlesen: [www.markt-intern.de/willsch](http://www.markt-intern.de/willsch). Ebenso finden Sie dort ein kurzes Videointerview, das wir mit ihm im Anschluss an die Diskussion geführt haben.

**Schönheitsreparaturen:** Risse in der Decke einer Mietwohnung brauchen von den Mietern beim Auszug aus der Wohnung nicht per „Schönheitsreparatur“ beseitigt zu werden, sagt das **LG Berlin** (Az. 67 S 20/17). „Größere Substanzschäden“ seien von den entsprechenden Klauseln in Mietverträgen nicht gedeckt; dafür seien die Vermieter zuständig.

**Eigenbedarfskündigung:** Hat ein Vermieter eine Wohnung öffentlich zum Kauf angeboten und kommen Interessenten zur Besichtigung (die der Noch-Mieter hereinlassen muss), so ist es dem Mieter überlassen, wie er sich zur Zeit der Besichtigung verhält. Er darf zum Beispiel darauf hinweisen, dass er eine etwaige Eigenbedarfskündigung nicht klaglos hinnehmen werde. Dies berechtigt den Vermieter nicht, eine fristlose (statt bisher nur eine „ordentliche“) Kündigung auszusprechen, entschied das **AG Saarbrücken** (Az. 3 C 498/15).

**Oldie but Goldie:** Auch in einem Altbau müssen Mieter Schimmel nicht akzeptieren. Der Vermieter müsse dafür sorgen, dass die Mietwohnung „mangelfrei“ ist, so schon das **AG Berlin-Wedding** in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 (Az. 15a C 58/10). Dass sich der Schimmel gebildet haben könnte, weil zum Zeitpunkt des Hausbaus entsprechende Bauvorschriften fehlten, sei unerheblich und dürfe nicht zu Lasten des Mieters gehen. In dem Fall ging es um ein im Jahr 1938 erbautes Haus, das an den Wänden der Küche und des Wohnzimmers Schimmel aufwies. Der Mieter minderte die Miete und verlangte, dass der Vermieter die Mängel beseitigte. Zu Recht. Die Schimmelbildung sei durch bauliche Mängel verursacht worden, die der Vermieter zu beseitigen habe. Maßgeblich sei die Rechtslage zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrages – nicht der Zeitpunkt des Hausbaus.

**Arbeitsecke hat keine feste bauliche Abgrenzung:** Ein steuerlich berücksichtigungsfähiges Arbeitszimmer für Arbeitnehmer oder Selbstständige unterscheidet sich von einer nicht berücksichtigungsfähigen Arbeitsecke durch eine feste bauliche Abgrenzung gegen die privat genutzten Teile der Wohnung. Der gegenüber dem Finanzamt als „häusliches Arbeitszimmer“ geltend gemachte (im Übrigen an den Chef der Steuerzahlerin „vermietete“) Raum grenzt mit einer kompletten Seite an den Treppenaufgang im Haus, hatte demnach keine „feste bauliche Abgrenzung“ gegen die privat genutzten Teile des Hauses und wurde deshalb vom BFH (Az. X R 18/12) nicht als „häusliches Arbeitszimmer“ anerkannt.

**Stichwortverzeichnis:** Das aktualisierte Stichwortverzeichnis ist abrufbar unter [→ ii 2017](#).

Beste Grüße aus Düsseldorf  
Ihre 'immobilien intern'-Chefredaktion



*Niermann*  
Michael Niermann  
– Rechtsanwalt –

Die frisch Vermählte zu ihrem Göttergatten: „Schatz, ich muss dir was gestehen – ich bin farbenblind!“ Darauf der Ehemann: „Schatz, ich muss dir auch was gestehen: Ich komme nicht aus Gansbach, sondern aus Ghana!“

**Impressum** immobilien intern - Redaktion markt intern Verlag GmbH | Herausgeber: Olaf Weber | Leitender Redaktionsdirektor: Rechtsanwalt Lorenz Huck  
markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211 6698-0, Telefax 0211 6698-222, [www.markt-intern.de](http://www.markt-intern.de) | Geschäftsführer: Bwt. (VWA) André Bayer, Hans Bayer, Olaf Weber | Prokuristin: Sandra Kinder, M.A. | Justiziar: Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold | HRB 11693 | Sitz: Düsseldorf | Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch | Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages | Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen

### markt intern

Europas größte Brancheninformationsbrief-Verlagsgruppe kämpft mit allen ihren Redaktionen für den langfristigen Erhalt und die Stärkung des deutschen Mittelstandes. – Im **markt intern** Verlag erscheinen zumeist wöchentlich:

#### Steuern & Mittelstand:

- arbeitgeber intern
- GmbH intern
- Ihr Steuerberater
- immobilien intern
- Mittelstand
- steuerberater intern
- steuertip
- umsatzsteuer intern

#### Gesundheit & Freizeit:

- Apotheke/Pharmazie
- Augenoptik/Optomietrie
- Hörgeräteakustik
- Parfümerie/Kosmetik
- Schuh-Fachhandel
- Spielwaren/Modellbau/Kreativ
- Sport-Fachhandel

#### Technik & Lifestyle:

- Automarkt & Tankstelle
- Büro-Fachhandel
- Consumer Electronics
- Elektro-Fachhandel
- Foto-Fachhandel & -Studio
- Uhren & Schmuck

#### Bauen & Wohnen:

- Eisenwaren/Werkzeuge/Garten
- Elektro-Installation
- Installation Sanitär/Heizung
- Möbel-Fachhandel

#### International:

- EXCLUSIV (Schweiz)

#### Im **kapital-markt intern** Verlag erscheinen wöchentlich:

- Bank intern
- finanztip
- kapital-markt intern
- versicherungstip

